

Schadenanzeige für allgemeine Haftpflichtschäden

Vers.-Gesellschaft:	
Versicherungsschein-Nr.:	
Fallot-Schaden-Nr. :	

Versicherungsnehmer:

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

Angaben zum Schaden:

Schadentag:	
Schadenort PLZ / Straße	
Schadenverursacher: (Bei Schäden durch Kinder, bitte das Geburtsdatum angeben)	
Wie ist der Schaden entstanden?	

Wie hoch schätzen Sie den Schaden?	
Ist Ihrer Meinung nach noch jemand mit verantwortlich für den Schaden?	

Anspruchsteller:

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Ist der Geschädigte mit Ihnen verwandt?	
Lebt der Geschädigte mit Ihnen in einem Haushalt?	

Was wurde beschädigt?

Beschädigte Sache / Typ / Hersteller:	
Alter der beschädigten Sache:	
Wert der beschädigten Sache:	

Wer wurde verletzt?

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

An wen soll die Entschädigung geleistet werden?

Konto-Inhaber	
Bankverbindung: Konto-Nr. BLZ Name der Bank: IBAN: BIC:	

Bitte reichen Sie Schadenfotos und Anschaffungsbelege sowie Kostenvoranschläge für die Reparatur oder Wiederbeschaffung ein.

Beiliegendes Merkblatt „Mitteilung § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall“ wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, braucht Ihr Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.